



Interessiert an der Dritten Option?

Fragen und Antworten zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlechtseintrag vom 10.10.2017

Dan Christian Ghattas

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Was bedeutet eigentlich „Personenstand“ und was hat das mit dem Geschlecht zu tun?	4
Intergeschlechtliche Menschen? Männer und Frauen gibt es, das kenn ich.	4
Haben wir nicht schon seit 2013 ein drittes Geschlecht?	5
Gilt das Gesetz vom „offen gelassenen“ Geschlechtseintrag von 2013 nur für intergeschlechtliche Kinder, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes geboren wurden?	5
Bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, dass wir in Deutschland bald ein <i>drittes Geschlecht</i> haben werden?	6
Aber unsere Gesellschaft braucht Geschlecht doch!	6
Was ist mit den ganzen Verwaltungsvorgängen, bei denen Geschlecht eine Rolle spielt?	6
Aber was ist mit demographischen Erhebungen oder Antidiskriminierungsrichtlinien und -studien. Dafür braucht man doch das Geschlecht, sonst weiß man ja nicht, wer diskriminiert wird?	7
Was wäre der Vorteil für intergeschlechtliche Menschen, wenn niemand mehr ein Geschlecht hätte?	8
Aber wenn das Geschlecht in der Geburtsurkunde sowieso kaum jemand mitkriegt, warum dann überhaupt der ganze Aufwasch? Und wie begründet das Bundesverfassungsgericht überhaupt seinen Beschluss?	8
Die Kampagne „Dritte Option“ kämpft doch für einen weiteren Geschlechtseintrag und nicht dafür, dass es gar keinen mehr gibt! Wenn der gestrichen wird, dann geht das doch gegen die klagende intergeschlechtliche Person?	10
Darf ich mich denn dann überhaupt noch als Mann oder Frau fühlen, was ist mit meinem Rechten?!	11
Ein drittes Geschlecht oder gar kein Geschlechtseintrag bringt doch das ganze deutsche Rechtssystem durcheinander!	11
Was sagen denn die Kirchen dazu?	12
Und wie haben sich die Standesbeamt_innen geäußert?	13
Was sagen denn Psycholog_innen dazu?	13
Müssen alle intergeschlechtlichen Menschen das dritte Geschlecht bekommen?	14
Wer entscheidet über die Zuordnung zum <i>dritten Geschlecht</i> ? Die Eltern? Medizinische Diagnosen? Psychologische Gutachten?	15
Wenn wir in Deutschland ein <i>drittes Geschlecht</i> bekommen, ist das dann nur für intergeschlechtliche Menschen offen? Oder auch für non-binäre Menschen?	15
Wie wird der dritte Geschlechtseintrag konkret lauten? Und was steht dann im Pass drin?	16

Einführung

Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt: Die Bundesregierung muss bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung in Bezug auf den vom Personenstandsgesetz geforderten Geschlechtseintrag herbeiführen. Endlich, sagen die einen. Untergang unserer Kultur, sagen die anderen. Ist mir eigentlich egal, sagen die Dritten.

Das vorliegende Papier beantwortet Fragen, die IVIM/OII Germany vor und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts immer wieder gestellt wurden und werden.

Dazu gehören: Was genau hat das Bundesverfassungsgericht eigentlich beschlossen? Und was für Konsequenzen hat ein dritter Geschlechtseintrag – für intergeschlechtliche Menschen, aber auch für Menschen, die nicht intergeschlechtlich sind? Oder kein Geschlechtseintrag, denn auch diese Möglichkeit erwähnt das Bundesverfassungsgericht? Wie wird argumentiert? Vom Bundesverfassungsgericht und von anderen gesellschaftlichen Kräften? Und können Menschen mit non-binärer Geschlechtsidentität – also Menschen, deren Geschlechtsidentität weder weiblich noch männlich ist (unabhängig davon ob sie zugleich intergeschlechtlich sind oder nicht) – von dem Beschluss profitieren?¹

Bevor wir uns jedoch der aktuellen Lage zuwenden, noch zwei Anmerkungen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes eröffnet ein neues Kapitel, aber die ersten Sätze dieses Kapitels wurden bereits im Jahr 2000 geschrieben. Damals klagte der intergeschlechtliche Aktivist Michel Reiter auf „H“ für „Hermaphrodit“ als dritten Geschlechtseintrag. Michel Reiters Klage hatte damals wesentlich zum Ziel, mit der Anerkennung eines „dritten Geschlechts“ die offizielle Anerkennung der *Existenz* intergeschlechtlicher Menschen zu erreichen. Seine Hoffnung war, dass durch diese Anerkennung von Rechts wegen, uneingewilligte Operationen und sonstige medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern und Menschen ein Ende nehmen würden – Eingriffe also, die nicht aufgrund eines tatsächlichen Notfalls, sondern aus kosmetischen Gründen und um intergeschlechtliche Körper der Norm anzupassen durchgeführt wurden und werden. Michel Reiters Klage wurde 2002 in zweiter Instanz abgewiesen.

Wichtig hierbei ist – jenseits der geschichtlichen Dimension – dass bis heute eine der wesentlichen Forderungen intergeschlechtlicher Menschen ein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist. Bis heute ist dieses in Deutschland nicht verwirklicht.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre!²

¹ Eine sehr empfehlenswerte, kürzere Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte des Urteils finden sich auf dem am 5. Januar 2018 veröffentlichten Beitrag: [Juristische Zusammenfassung und knappe Erläuterung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16](#). Das vorliegende Papier wurde, soweit es auf rechtliche Fragen eingeht, nach Veröffentlichung der Zusammenfassung mit dieser am 8.1.2018 abgeglichen.

² IVIM/OII Germany dankt allen Menschen, die mit ihren Fragen an uns herangetreten sind. Mein Dank geht an Andreas Hechler, Ins A Kromminga, Ulrike Klöppel und Ev Blaine Matthigack für den intensiven Austausch zu diesem Text.

Was bedeutet eigentlich „Personenstand“ und was hat das mit dem Geschlecht zu tun?

Der „Personenstand“ setzt sich aus verschiedenen Merkmalen zusammen, die die Stellung einer Person innerhalb der deutschen Rechtsordnung bestimmt. Dazu gehören – im Augenblick – u.a. die Angabe des Namens einer Person, des Geburtsorts und des Geburtsdatums, ob die Person verheiratet oder verpartnert ist und eben auch das offiziell bei der Geburt zugewiesene oder später korrigierte Geschlecht.³

Diese Geschlechtsangabe ist im vom Standesamt geführten Geburtenregister und in offiziellen Papieren, z.B. der Geburtsurkunde oder dem Pass, eingetragen.⁴ Der Geschlechtseintrag ist auch in der Sozialversicherungsnummer und auf der Krankenkassenkarte kodiert.

Wir haben derzeit in Deutschland zwei offizielle Geschlechter, nämlich „weiblich“ und „männlich“. Intergeschlechtlichkeit findet keine positive rechtliche Anerkennung

Intergeschlechtliche Menschen? Männer und Frauen gibt es, das kenn ich.

Das Personenstandsänderungsgesetz von 2013 hat klargestellt, dass es Menschen gibt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind:

Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.⁵

Auch vom medizinischer Seite wird diese Auffassung bestätigt und betont, dass intergeschlechtliche Menschen nicht krank sind: Die Bundesärztekammer hat im Jahr 2015 eine Stellungnahme abgegeben.⁶ Dort heißt es, dass es Menschen mit „angeborene[n] Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen“ gibt und dass es sich dabei um Personen handelt, deren Körper nicht eindeutig den biologischen Kategorien ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ entsprechen. Dabei handle es sich nicht um eine Fehlbildung oder Krankheit. Die „Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V.“ aus dem Jahr 2016 betont ebenfalls, dass es intergeschlechtliche Menschen gibt, diese nicht krank sind.⁷

³ §1 Rn 1 PStG.

⁴ Es gibt eine Ausnahme, die im Zuge der Änderung des Passgesetzes 2007 erfolgte. Seitdem haben transgeschlechtliche Menschen, die einen Vornamenswechsel nach TSG durchlaufen haben, die Möglichkeit, auf ihrem Pass den Geschlechtseintrag an das gelebte Geschlecht anzugleichen, auch wenn sie ihren Personenstand, also ihr offizielles Geschlecht, (noch) nicht geändert haben. Grund dafür waren die am 1.1.2006 in Kraft tretenden EU-Verordnungen, nach denen Pässe elektronisch lesbar sein und das Geschlecht enthalten müssen. Damit fiel die bis dato bestehende Möglichkeit, sich einen vorläufigen Pass ausstellen zu lassen – der dann das Geschlecht nicht enthielt – weg. Diese Wahlmöglichkeit beschränkt sich jedoch nur auf den Pass.

⁵ Vgl. §22 Rn 3 PStRÄndG vom 7. Mai 2013

⁶ Vgl. Bundesärztekammer: „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)“, Deutsches Ärzteblatt vom 30. Januar 2015, S. 1.

⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF), S2k-Leitlinie Register Nr. 174/001, Stand: 07/2016, Varianten der Geschlechtsentwicklung, S. 4.

Medizin und Psychologie sind sich zudem weitgehend einig, dass sich Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen lässt, sondern auch von sozialen und psychischen Faktoren abhängt.⁸

Haben wir nicht schon seit 2013 ein drittes Geschlecht?

Das Personenstandsänderungsgesetz, das am 1. November 2013 in Kraft trat, hat geregelt, dass Menschen, deren Geschlecht nicht klar dem „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlecht zuzuordnen sei, überhaupt keinen Eintrag in der Geburtsurkunde bekommen.⁹ Das heißt, das entsprechende Feld bleibt einfach frei.

Ein freigelassenes Feld kann aber auch zu Verwirrung führen: Es gibt Standesbeamt_innen, die nochmal beim Krankenhaus nachgefragt haben, weil sie dachten, der Eintrag sei vergessen worden.

Ein freigelassenes Feld hat, das zeigt das Beispiel, in unserer Gesellschaft nicht denselben Wert, wie ein positiver Geschlechtseintrag. Das ist einer der Gründe, warum die intergeschlechtliche Person, die auf einen dritten Geschlechtseintrag geklagt hat, Verfassungsbeschwerde eingelegt hat: „Für intergeschlechtliche Menschen wäre ein dritter Geschlechtseintrag nach jahrzehntelangem Verleugnen und Unsichtbarmachen endlich die Anerkennung und Würdigung ihrer Existenz. Die aktuelle Lösung, keinen Eintrag zu haben, ist für mich eben nicht dasselbe, wie einen passenden Eintrag zu haben. Im Alltag, als Schutz vor Diskriminierung, macht es einen Unterschied ob ich sagen kann, ‘ich bin ganz offiziell inter’, oder ob ich mich auf eine Leerstelle berufen muss.“ (Vania, Dritte Option)¹⁰

Gilt das Gesetz vom „offen gelassenen“ Geschlechtseintrag von 2013 nur für intergeschlechtliche Kinder, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes geboren wurden?

So war es in der Tat zunächst gedacht. Aber juristische Expert_innen haben schnell klargelegt, dass das Gesetz auch rückwirkend gelten muss. Deshalb gibt es jetzt auch einige erwachsene intergeschlechtliche Menschen, die ihren Geschlechtseintrag in ihrer Geburtsurkunde haben streichen lassen. Dafür müssen sie aber medizinische Unterlagen beim Standesamt vorlegen, das auch die Geburtsurkunde ausgestellt hat, um zu ‘bestätigen’, dass sie intergeschlechtlich sind. Allerdings haben viele intergeschlechtliche Menschen keinen Zugriff auf ihre medizinischen Akten.¹¹

⁸ Vgl. Bundesärztekammer, vgl. Fußnote 14, S. 5 und 7.

⁹ §22 Rn 3 PStG in der Fassung vom 20. Juli 2017: „§22 Fehlende Angaben: [...] 3. Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“

¹⁰ <http://dritte-option.de/der-bgh-hat-entschieden-unsere-pressemitteilung-dazu/>

¹¹ Gemäß § 630f Abs. 3 BGB sind Patient_innen-Akten „für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen“, vgl. hierzu Konstanze Plett: *Diskriminierungspotenziale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht*. Berlin 2015, S. 47, online unter: https://www.berlin.de/lb/ads/assets/.../g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf (Zugriff 20.12.2017). Bei Eingriffen im Kinder- und Jugendalter ist diese Frist häufig zu kurz, insbesondere da intergeschlechtliche Menschen häufig erst im späteren Erwachsenenalter beginnen, nach ihren medizinischen Akten zu forschen. Darüber hinaus sind Fälle bekannt, in denen

Ob ein bestimmter intergeschlechtlicher Körper als „weder männlichen noch weiblichen Geschlechts“ anzusehen ist, darüber entscheidet die Medizin aufgrund von Kriterien, die ziemlich willkürlich sind. Anstelle von Fremdbestimmung kann die Lösung nur auf Selbstbestimmung lauten. Ein solches, gesetzlich verankertes, geschlechtliches Selbstbestimmungsrecht gibt es bislang nicht.

Bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, dass wir in Deutschland bald ein *drittes Geschlecht* haben werden?

Ein dritter Personenstand wäre *eine* Möglichkeit eine verfassungsgemäße Regelung, wie im Beschluss gefordert, herbeizuführen.

Aber das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) benennt als *zweiten* möglichen Lösungsweg, das Geschlecht als Kategorie in offiziellen Dokumenten völlig zu streichen.

Aber unsere Gesellschaft braucht Geschlecht doch!

Zwischen den beiden bestehenden offiziellen Geschlechtern gibt es rein rechtlich gesehen immer weniger Unterschiede.¹² Der Personenstand, zu dem das Geschlecht als Merkmal heute noch gehört, ist ein Mittel, um Menschen zu verwalten. Was für diese Verwaltung wichtig ist, unterscheidet sich von Land zu Land und je nach historischem Zeitpunkt.

Ein gutes Beispiel ist „Religion“ als Element des Personenstandes: Galt die Religion bis 1920 ausgehend vom Personenstandsgesetz von 1875 als wichtiges offizielles Merkmal eines Menschen, so durfte ab 1920 die Religion der Eltern eines Kindes nicht mehr im Geburtsregister eingetragen werden.¹³ Nun lässt sich aus heutiger Sicht leicht argumentieren, dass die Religion oder spirituelle Zugehörigkeit eines Menschen etwas sehr Persönliches ist und sich Religionszugehörigkeiten im Lauf des Lebens ändern können.

Ähnliches gilt auch für das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht. Jeder Geschlechtseintrag bei Geburt kann sich im Lauf des Lebens als unpassend im Verhältnis zur körperlichen und psychischen Geschlechtsentwicklung erweisen. Das gilt für alle Menschen, egal wie ihr Körper beschaffen ist.

Was ist mit den ganzen Verwaltungsvorgängen, bei denen Geschlecht eine Rolle spielt?

Verwaltungsvorschriften, Formulare und ähnliches sind Dinge die oft fast wichtiger scheinen als das Gesetz. Aber das sind sie nicht. Verwaltungsvorschriften sind dazu da, Gesetze umzusetzen. Zu behaupten, etwas sei ein „bürokratischer und finanzieller Aufwand“ und daher

intergeschlechtliche Menschen zunächst nicht die vollständige Akte ausgehändigt oder schlichtweg die Ausgehändigung der Akte verweigert wurde.

¹² Vgl. dazu Ulrike Lembke, Doris Liebscher: *Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?* In: Simone Philipp et.al. (Hg.) *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis*, Baden-Baden 2014, S. 261-290. http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Selbststaendige_Publikationen/LID/Lembke_Liebscher_Postkategoriales_Antidiskriminierungsrecht_formatiert.pdf (Zugriff 17.12.2017)

¹³ Art. 1 Abs. 2 PStG 1920, Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 1209)

dürfe man nichts verändern, ist daher ein Scheinargument. Auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag werden derzeit neue Verwaltungswege beschritten. Der Schutz des verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechts hat, wie das Bundesverfassungsgericht betont, Vorrang vor dem zeitlich und finanziell begrenzten, bürokratischen Aufwand:

Zwar müssten die formalen und technischen Voraussetzungen zur Erfassung eines weiteren Geschlechts zunächst geschaffen werden. Gegenüber der Grundrechtsbeeinträchtigung, die es bedeutet, in der eigenen geschlechtlichen Identität durch das Recht ignoriert zu werden, wäre der durch die Ermöglichung einer einheitlichen dritten Bezeichnung verursachte Mehraufwand aber hinzunehmen. [...] Davon abgesehen steht es dem Gesetzgeber frei, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.¹⁴

Aber was ist mit demographischen Erhebungen oder Antidiskriminierungsrichtlinien und -studien. Dafür braucht man doch das Geschlecht, sonst weiß man ja nicht, wer diskriminiert wird?

Das würde stimmen, wenn hauptsächlich das eingetragene (nicht das sozial gelebte) Geschlecht maßgebend dafür wäre, ob jemand diskriminiert wird oder nicht. In der Mehrzahl der Fälle von Diskriminierung und Gewalt weiß das diskriminierende oder verletzende Gegenüber nicht, welcher Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde des Opfers steht. Stattdessen sind es die Erwartungen an das (vermutete) soziale Geschlecht, die eine Rolle spielen.

Stellen wir uns vor, dass erforscht werden soll, ob als weiblich wahrgenommene Personen bei Bewerbungssituationen benachteiligt werden. Ein_e Personalchef_in bekommt die Geburtsurkunde eines_r zukünftig_en Angestellten nicht zu Gesicht. Und auch andere Papiere, wie Sozialversicherung und Krankenversicherungsunterlagen werden erst nach Einstellung der Person relevant. Beurteilt wird bei der sich bewerbenden Person nicht nur die fachliche Kompetenz, sondern auch der persönliche Eindruck. Dazu zählt neben dem visuellen Eindruck häufig auch, ob sich eine Person entsprechend einer bestimmten Rollenerwartung verhält, die an das soziale Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ im jeweiligen Berufszweig gestellt werden. Ob dabei in der Geburtsurkunde weiblich, männlich oder kein Geschlecht eingetragen ist, spielt keine Rolle, solange der jeweilige Mensch diese Erwartung ausreichend erfüllt.¹⁵

Was macht mehr Sinn: nach dem Eintrag „weiblich“ in der Geburtsurkunde zu fragen oder danach, wie Personen im Alltag von anderen wahrgenommen werden? Worin liegt der Grund für die Diskriminierung begründet: in der Wahrnehmung des Umfeldes, das diese Person als

¹⁴ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 52

¹⁵ Vgl. dazu W. Fuchs/ Ghattas/ Reinert/ Wiedmann: *Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen*. Köln 2012, S. 53-54 und 56, http://trans-nrw.de/wp-content/uploads/2013/12/2012_05_07_E_Studie.pdf (Zugriff 17.12.2017)

Das Statistische Bundesamt berücksichtigt diese erfahrungsweltliche Tatsache nicht. Zudem gibt es in seinen 2016 erschienen Demographischen Standards die Fehlinformation heraus, dass nur bei Menschen, die nach dem September 2013 geboren seien, der Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde offengelassen sein könne, vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.): *Statistik und Wissenschaft Demographische Standards Ausgabe 2016*. Wiesbaden 2016, S.8-9. Seit das Gesetz am 1.11.2013 in Kraft trat, haben mehrere erwachsene intergeschlechtliche Menschen ihren Geschlechtseintrag streichen lassen. Insofern liegt durch die bei demographischen Erhebungen verwendeten Standards eine strukturelle Diskriminierung vor.

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistikWissenschaft/Band17_DemographischeStandards1030817169004.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 17.12.2017)

weiblich einstuft, oder in dem offiziellen Geschlecht dieser Person, wie sie aus der Geburtsurkunde ablesbar ist?

Darüber hinaus gibt es bereits Kategorien, die nicht im Personenstandsregister eingetragen sind und auf die sich juristische Regelungen zum Schutz und zur Förderung bestimmter Personengruppen beziehen. So gibt es zum Beispiel die Kategorie "Behinderung" im Antidiskriminierungsrecht und entsprechende Regelungen, "Behinderung" als unbestimmten Rechtsbegriff zum Schutz und zur Förderung von Menschen mit Behinderungen verwenden. Und dies ohne dass diese Kategorie als Teil des Personenstands registriert ist. Vergleichbare Regelungen für die Kategorie "Geschlecht" wären möglich.¹⁶

Was wäre der Vorteil für intergeschlechtliche Menschen, wenn niemand mehr ein Geschlecht hätte?

Das Weglassen von Geschlecht in offiziellen Dokumenten macht die Situation für alle Menschen einfacher: Es ist zu erwarten, dass dann das Geschlecht an sich nicht mehr so wichtig sein wird und Geschlechterrollen offener werden. Das kann für Kinder bedeuten, dass sie sich dann besser in die Richtung entwickeln können, die für sie persönlich gut ist. Sie können ausprobieren, wie sie ihr Geschlecht leben wollen.¹⁷

Für Menschen, die heute als transgeschlechtlich gelten, wird es einfacher, weil sie nicht mehr, um ihren offiziellen Geschlechtseintrag zu ändern, bürokratische Hindernisse bewältigen und psychologische Gutachten über sich ergehen lassen müssen.

Für Menschen, die heute als „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig“ eingestuft werden und keinen Geschlechtseintrag haben, ist es einfacher, weil sie dann nicht mehr als intergeschlechtlich geoutet werden.

Aber wenn das Geschlecht in der Geburtsurkunde sowieso kaum jemand mitkriegt, warum dann überhaupt der ganze Aufwasch? Und wie begründet das Bundesverfassungsgericht überhaupt seinen Beschluss?

Die Geburtsurkunde muss zum Beispiel vorgelegt werden für bestimmte Ausbildungsberufe, bei der Anmeldung zum Studium, für universitäre Prüfungen wie zum Beispiel Staatsexamina oder Promotion bei Bewerbungen in den öffentlichen Dienst oder in ein Beamtenverhältnis oder auch beim Heiraten oder beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft. In solchen Fällen wird das eingetragene Geschlecht sichtbar. Der Geschlechtseintrag ist auch in der Sozialversicherungsnummer und auf der Krankenkassenkarte kodiert.

Solche Offenlegungen des Geschlechtseintrags können daher Menschen, deren gelebtes Geschlecht davon abweicht oder deren soziales Geschlecht von der Umgebung anders gelesen wird, unter Rechtfertigungsdruck setzen. Das ist ein Einfallstor für Diskriminierungen. Aus diesem Grund legt das BVerfG in der Beschlussbegründung so viel Wert auf die Tatsache, dass der bislang vorhandene Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde die Bedeutung von

¹⁶ Vgl. Sarah Elsuni (2017): „*Harter oder weicher Sexit*“? <http://verfassungsblog.de/harter-oder-weicher-sexit/> (Zugriff 12.12.2017)

¹⁷ Vgl. hierfür auch Inhalte der Webplattform www.meingeschlecht.de

„Geschlecht“ betont und dadurch das eingetragene Geschlecht auch für das Alltagsleben sehr wichtig wird.¹⁸

Das BVerG führt weiter aus, dass in Deutschland bereits mehrfach das Personenstandsrecht geändert wurde, aber „Geschlecht“ nie daraus verschwunden ist. Auch das ist, so das BVerG, ein Beweis dafür, dass „Geschlecht“ per Gesetz wichtig *gemacht* wird.

An einer Registrierung des Geschlechts als personenstandsrechtlichem Ordnungsmerkmal hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reformen des Personenstandsrechts festgehalten. Misst der Gesetzgeber dem Geschlecht so über das Personenstandsrecht erhebliche Bedeutung für die Beschreibung einer Person und ihrer Rechtsstellung bei, hat die personenstandsrechtliche Anerkennung der konkreten Geschlechtszugehörigkeit bereits für sich genommen eine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung, ohne dass es noch darauf ankäme, welche materiell-rechtlichen Konsequenzen der Personenstandseintrag außerhalb des Personenstandsrechts hat.¹⁹

Nun schützt aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland die geschlechtliche Identität eines Menschen,²⁰ also das geschlechtliche Zugehörigkeitsgefühl eines Menschen. Geschützt ist die geschlechtliche Identität deshalb, weil sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung ein wichtiger Teil der menschlichen Persönlichkeit ist. Daher ist es für viele Menschen so wichtig, dass das Geschlechtsempfinden und das eingetragene Geschlecht übereinstimmen.²¹

Wenn nun das Personenstandsrecht einen Geschlechtseintrag verlangt und zugleich aber einer Person jenen verweigert, den sie für zutreffend empfindet, dann verletzt der Staat ihre Persönlichkeitsrechte.²² Daher, so das BVerG, muss der Staat anerkennen, dass sich Menschen

¹⁸ Die entsprechende Begründung des BVerG dazu lautet: „Der Personenstand ist keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die ‘Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung’ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG). Mit dem Personenstand wird eine Person nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien vermessen; er umschreibt in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person. [...] Spezifische Bedeutung für die geschlechtliche Identität erlangt der personenstandsrechtliche Eintrag für sich genommen zwar nur, weil das Personenstandsrecht überhaupt die Angabe der Geschlechtszugehörigkeit verlangt. Täte es dies nicht, gefährdete es auch die Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit nicht spezifisch, wenn die konkrete Geschlechtszugehörigkeit einer Person keinen personenstandsrechtlichen Niederschlag fände. Es handelte sich dann beim Geschlecht um keine Größe von personenstandsrechtlicher Relevanz.“, vgl. BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 45

¹⁹ BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 47

²⁰ Vgl. BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 39

²¹ „Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden. Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Diese Personen könnten ihre Persönlichkeit möglicherweise ungehinderter entfalten, wenn der geschlechtlichen Zuordnung generell geringere Bedeutung zukäme. Doch ist unter den gegebenen Bedingungen die geschlechtliche Zuordnung ein besonders relevanter Aspekt der fremden Wahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses der Persönlichkeit.“, vgl. BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 39-40

²² „Verlangt das Personenstandsrecht einen Geschlechtseintrag, verwehrt es einer Person aber zugleich die personenstandsrechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität, ist die selbstbestimmte Entwicklung und

nicht als Frau oder Mann empfinden. Tut er das nicht, gefährdet er die Entwicklung und die Wahrung der Persönlichkeit der betroffenen Personen.²³

Die Kampagne „Dritte Option“ kämpft doch für einen weiteren Geschlechtseintrag und nicht dafür, dass es gar keinen mehr gibt! Wenn der gestrichen wird, dann geht das doch gegen die klagende intergeschlechtliche Person!

Vanja hat vor Gericht für einen korrekten Geschlechtseintrag für sich gekämpft, der auf “inter/divers” lauten soll, weil Vanja weder einen männlichen, weiblichen noch offen gelassenen Geschlechtseintrag für sich als zutreffend empfindet. Nun ist aber die Aufgabe des BVerG nicht zuallererst, einer klagenden Person recht zu geben, sondern über die Einhaltung des Grundgesetzes zu wachen. Anders gesagt, das Gericht prüft, ob ein Vorgang oder ein Gesetz verfassungsgemäß ist. Dazu gehört auch, bei Vorliegen einer entsprechenden Klage, zu prüfen, ob es Gesetze oder Vorschriften gibt, die verfassungswidrig sind. Dies kann zum Beispiel bei Gesetzen der Fall sein, die dazu führen, dass Menschen ungleich behandelt werden, denn laut Artikel 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Fühlen sie sich ungleich behandelt und klagen sich bis zum BVerfG durch, dann stellt dieses fest, ob tatsächlich eine Ungleichbehandlung vorliegt, die verfassungswidrig ist.

In der Begründung zum Beschluss zur “dritten Option” hat das BVerG dargestellt, dass „Geschlecht“ in unserer Gesellschaft u.a. deshalb eine große Bedeutung hat, weil die Gesetzgebung verlangt, dass das Geschlecht bei Geburt registriert wird und in verschiedenen offiziellen Dokumenten erscheint. Solange das also so ist, müssen Menschen das Recht haben, auch ihr nicht-männliches oder nicht-weibliches Geschlecht registrieren zu können:

Dass das Personenstandsrecht den Geschlechtseintrag fordert, den hier Betroffenen aber keinen dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag im Personenregister ermöglicht, trägt dazu bei, dass sie in ihrer individuellen Identität nicht in gleichem Maße und in gleicher Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden und Anerkennung finden wie weibliche oder männliche Personen. Wie die beschwerdeführende Person plausibel geltend macht, kann das Individuum den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit häufig nicht einfach übergehen.²⁴

Wenn man nun aber „Geschlecht“ als Kategorie aus den offiziellen Dokumenten streicht, dann verliert es seine bisherige rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung. Und daraus folgt dann, dass alle Menschen wieder die gleichen Rechte haben. Beide Lösungswege sind also Möglichkeiten, mit der Kategorie „Geschlecht“ verfassungskonform umzugehen.²⁵

Wahrung der Persönlichkeit dieser Person spezifisch gefährdet [...]“, vgl. BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 44

²³ „[...] die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität [gefährdet] bereits an sich, das heißt unabhängig davon, welche Folgen außerhalb des Personenstandsrechts an den Geschlechtseintrag geknüpft sind, die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit einer Person spezifisch“, vgl. BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 45

²⁴ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 47

²⁵ Übrigens: Natürlich gibt es noch mehr Beispiele dafür, dass Menschen in Deutschland ungleich behandelt werden. Aber das Bundesverfassungsgericht kann nur in Aktion treten, wenn Menschen klagen und zwar durch alle Gerichtsstufen hindurch, bis ihre Klage zur Verfassungsfrage wird. Manchmal reichen auch Richter_innen von niedrigeren Gerichtsstufen Klagen direkt an das BVerfG durch, weil sie den Klagestreitpunkt als Verfassungsfrage auffassen. Das geschieht aber eher selten.

Darf ich mich denn dann überhaupt noch als Mann oder Frau fühlen, was ist mit meinem Rechten?!

Das BVerfG hat klargestellt, dass die Rechte von Männern und Frauen, die so registriert sind und sich als solche empfinden, durch eine dritte Möglichkeit nicht beschränkt werden – für sie wird es keinen Grund geben etwas zu ändern:

Dass § 22 Abs. 3 PStG keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv in das Geburtenregister eintragen zu lassen, lässt sich nicht mit Belangen Dritter rechtfertigen. Der Status personenstandsrechtlicher Männer und Frauen bleibt durch die Eröffnung einer weiteren Eintragungsmöglichkeit unberührt. Dies gilt auch für die Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich selbst gleichwohl dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, entsprechend registriert sind und sein wollen. Durch die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags wird niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Die Ermöglichung eines weiteren Geschlechtseintrags vermehrt die Optionen von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die über den Eintrag als Mann oder Frau nicht abgebildet wird, ohne ihnen Möglichkeiten zu nehmen, die das Recht bislang bietet. In einem Regelungssystem, das Geschlechtsangaben vorsieht, müssen die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sich als weiblich oder männlich oder ohne Geschlechtseintrag registrieren zu lassen, erhalten bleiben.²⁶

Ein drittes Geschlecht oder gar kein Geschlechtseintrag bringt doch das ganze deutsche Rechtssystem durcheinander!

Nein, interessanterweise nicht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) hat im Frühjahr 2017 das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt“ veröffentlicht. Das Gutachten wurde 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt.

Das Gutachten basiert auf juristischen Analysen geltenden Rechts, einem Rechtsvergleich und einer sozialwissenschaftlichen Evaluation des Personenstandsgesetzes (§ 22 Abs. 3 PStG). Das Institut kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden Regelungen in Deutschland ungenügend sind und entwirft ein umfassendes Mantelgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt.

Das Gutachten geht auf sämtliche Bereiche der deutschen Gesetzgebung ein, in denen „Geschlecht“ Teil der Gesetzgebung ist. Es stellt fest, dass sich in unterschiedlichsten Rechtsbereichen Regelungen finden, die direkt oder indirekt nach „Geschlecht“ unterscheiden oder zu deren Umsetzung geschlechtsbezogene Daten erhoben werden.

Dabei gibt es zum einen Gesetze, die nicht nach männlichem und weiblichen Geschlecht unterscheiden, auch wenn sich der Text auf „Geschlecht“ bezieht. Diese Regelungen können, so das DIM, „grund- und menschenrechtskonform so ausgelegt werden, dass sie alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht – und damit beispielsweise auch Personen mit einem offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG – umfassen.“²⁷

Zum anderen gibt es aber solche Gesetze, die von einer binären Geschlechterordnung ausgehen. Diese Gesetzestexte sprechen explizit von den Kategorien „Mann“ und „Frau“. Das DIM weist zunächst darauf hin, dass solche Gesetze zum einen Personen ausschließen, die sich nicht als „Mann“ oder „Frau“ verstehen, sie also diskriminieren. Zugleich stellt es fest, dass diese Gesetze alle Menschen, die nach

²⁶ BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 51

²⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte: Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin 2017, S.4-5

dem Personenstandsänderungsgesetz von 2013 keinen Geschlechtseintrag (mehr) haben, vom Zugang zu bestimmten Rechten ausschließen. Von der Warte dieser auf Mann und Frau bezogenen Gesetze aus existieren Menschen ohne Geschlechtseintrag nicht.

Das DIM argumentiert jedoch, dass der Sinn dieser Gesetze nicht untergraben werde, wenn der Gesetzestext nicht länger von einer binären Geschlechterordnung ausginge, sondern geschlechtsneutral formuliert würde. Das DIM führt dann unter anderem für personenstandsrechtliche Regelungen zum Geschlechtseintrag, zu abstammungsrechtlichen Regelungen zur Elternschaft und zu Regelungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von intergeschlechtlichen Säuglingen und Kleinkindern vor, wie die jeweiligen Gesetze mit recht wenig Aufwand umformuliert werden müssten, um einen Zugang zum Recht für alle Geschlechter bzw. unabhängig von „Geschlecht“ zu ermöglichen.

Man sieht also, dass ein klarer Handlungsbedarf besteht, zugleich aber die Eingriffe in die Rechtstexte vergleichsweise gering sind, da sie deren Sinn nicht verändern.

Was sagen denn die Kirchen dazu?

Bei weitem nicht alle kirchlichen und religiösen Gemeinschaften haben sich zu dieser Frage geäußert oder wurden zu ihr befragt. Eine Stellungnahme abgegeben haben das *Studienzentrum der Evangelischen Kirche in Deutschland für Genderfragen in Kirche und Theologie* (EDK) und das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken* (ZdK).

Das *Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie* unterstützt die Klage.²⁸ Es orientiert sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen, die „zeigen, dass Geschlecht vielfältige Varianzen auf chromosomaler/genetischer, gonadaler, hormonaler und somatischer Ebene zulässt“. Es teilt daher die Auffassung, dass auch Menschen, die sich nicht als männlich oder weiblich verstehen, ein Recht auf eine andere Geschlechtsbezeichnung haben, die rechtlich anerkannt ist und in offiziellen Dokumenten erscheint. Es führt weiterhin aus, dass die Geschlechtsidentität eine so wichtige Kategorie ist, dass „eine Fehlzuschreibung [für die betroffene Person] schwere Folgen haben kann“. Im Hinblick auf „geschlechtsvereindeutigende oder geschlechtszuordnende [medizinische]“ Eingriffe betont die EKD den „Vorrang der geschlechtlichen Selbstbestimmung vor jeglicher Fremdbestimmung“. Sie betont auch, dass Menschen, die sich weder männlich noch weiblich zuordnen können oder wollen, kein Nichts sind, sondern ein weiteres Geschlecht:

Wer als weder eindeutig weiblich noch eindeutig männlich zugeordnet werden kann und will, ist damit nicht ein geschlechtliches „nullum“, sondern ein „aliud“.

Das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken* (ZdK) positioniert sich weniger klar.²⁹ Zum einen stellt es fest, dass die vom ZdK befragten katholischen Verbände generell Offenheit zeigen, sich mit den bislang noch wenig diskutierten Themen Intergeschlechtlichkeit und „drittes Geschlecht“ auseinanderzusetzen. Das ZdK versteht Intergeschlechtlichkeit zudem als biologisches Phänomen und ausdrücklich nicht als körperlichen Defekt. Es verurteilt Genitaloperationen an intergeschlechtlichen Kindern als „schwer menschenrechtsverletzend“. Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen

²⁸ Vgl. Studienzentrum der EKD für Genderfragen: Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gemäß §27 a BVerfGG. Hannover 2017.

²⁹ Vgl. Zentralkomitee der deutschen Katholiken: Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen §21 Abs. 1 Nr. 3, §22 Abs. 3 PStG. Karlsruhe 2017.

lehnt es ab. Das Personenstandsänderungsgesetz von 2013, das den Nicht-Eintrag eingeführt hat, sehen sie jedoch als ausreichend an, um dies zu gewährleisten. Man könne zwar nicht ausschließen, dass

sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen dahingehend ändern, dass sich wie in einigen anderen Staaten auch in Deutschland eine politische Mehrheit für die personenstandsrechtliche Option eines dritten Geschlechts ergibt. Aktuell lässt sich aber jedenfalls für die gesellschaftliche Gruppe der in Deutschland in katholischen Verbänden und Gemeinschaften organisierten Christen und Christinnen sagen, dass sie nicht erkennbar für die Schaffung dieser Option votierten.

Und wie haben sich die Standesbeamt_innen geäußert?

Der *Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.* (BDS) findet, dass mit dem Freilassen des Geschlechtseintrags (Personenstandsänderungsgesetz von 2013) genug getan sei.³⁰ Er äußert vor allem die Sorge, dass das geltende materielle Familien- und Personenstandsrecht keine spezifischen Regeln für das Geschlecht ‚inter/divers‘ kenne. Sollte also ein Geschlechtseintrag ‚inter/divers‘ entstehen, würde dies dem Ziel der Rechtssicherheit und -klarheit widersprechen. Zudem sei unklar, welchen Vorteil eine weitere Geschlechtsbezeichnung für intergeschlechtliche Menschen hätte.

Zu den Vorteilen haben wir bereits weiter oben einiges gesagt. Das Argument, dass das geltende Familien- und Personenstandsrecht keine Regelung für ein drittes Geschlecht kenne, lässt außer acht, dass auch Menschen mit offenem Geschlechtseintrag in diesen und in anderen Bereichen derzeit vom Recht ausgeschlossen werden, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte in seinem Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ festgestellt hat.³¹ Die bislang gültige Gesetzgebung muss also ohnehin angepasst werden.

Was sagen denn Psycholog_innen dazu?

Die *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*, der *Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen*, die *Deutsche Gesellschaft für Psychologie* und der *Verband für lesbische, schwule, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie* haben Stellungnahmen abgegeben. Alle vier Verbände befürworten nachdrücklich die Schaffung eines weiteren Geschlechtseintrags ‚inter/divers‘ oder ‚divers‘.

Die *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* hält die 2013 getroffene Regelung des Offenlassens des Geschlechtseintrags für unzureichend und betont, es sei an der Zeit, dass man die Eintragung eines anderen Geschlechts als ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ ermögliche.³² Sie weist auch darauf hin, dass Intergeschlechtlichkeit keine Krankheit ist. Der Weg, den man in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gegangen sei, nämlich intergeschlechtliche Menschen und ihre Körper an die Norm anpassen zu wollen, sei falsch.

³⁰ Vgl. Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS): Geschlechtseintrag „inter/divers“ im Geburtenregister? Stellungnahme für den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. Verfasst von Anatol Dutta und Tobias Helms. Karlsruhe 2017.

³¹ Vgl. Fußnote 26.

³² Vgl. Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung: Verfassungsbeschwerde vom 2.9.2016 zum Antrag auf Berichtigung des Geschlechtseintrags AZ BvR 2019/16. Karlsruhe 2017.

Der *Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen* verweist darauf, dass Geschlechtsidentität, ihre Entwicklung und Sozialisation, einen bedeutsamen Bereich im menschlichen Erleben und Verhalten darstelle. Aus psychologischer Sicht sollte intergeschlechtlichen Menschen daher die Möglichkeit gegeben werden, dieses Zugehörigkeitsgefühl auch nach außen hin kenntlich zu machen.³³ Wichtig sei allerdings die Selbstbestimmung: Eine solche Eintragung sollte auf Wunsch der Person möglich und somit eine Option, aber keine Verpflichtung sein. Die Möglichkeit einen der anderen Einträge zu wählen, müsse bestehen bleiben.

Laut der *Deutschen Gesellschaft für Psychologie* ist die Annahme, wonach das Geschlecht eines Menschen ausschließlich männlich oder weiblich sein könne, weder psychologisch noch biologisch und sexualwissenschaftlich haltbar.³⁴ Sie führt aus, dass Geschlecht viele Dimensionen hat und dass Menschen ihr Geschlecht aus einem komplexen Zusammenspiel von körperlichen, psychosozialen und psychosexuellen Elementen entwickeln. Die Argumente der Verfassungsbeschwerde stünden daher im Einklang mit den aktuellen psychologischen und sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen. Wie die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung betont auch sie, dass die gesellschaftliche Anerkennung „der eigenen geschlechtlichen Existenz und Identität“ eine wesentliche Voraussetzung dafür sei, ein gesundes Selbstwertgefühl und Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Entsprechend schädlich könne eine „personenstandsrechtliche Nicht-Existenz“ für die gesunde psychische Entwicklung sein. Sie führt ebenfalls die empirisch gut belegte höhere Suizidrate von Menschen an, die Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen erleiden. Eine rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität könne diese Risiken reduzieren.

Der *Verband für lesbische, schwule, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie* weist darauf hin, dass intergeschlechtliche Menschen nicht notwendigerweise eine nicht-binäre Geschlechtsidentität haben müssen und dass Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität keinen intergeschlechtlichen Körper haben müssen.³⁵ Eine dritte Option und damit eine rechtliche Sichtbarmachung von Menschen mit nicht-binärer geschlechtlicher Identität sei eine Maßnahme um die „Möglichkeitenräume für nicht-binäre Personen für einen diskriminierungsarmen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Rechtsgeschäften, Arbeits- und Reisemöglichkeiten“ erweitert werden. Basis für die Anerkennung der Geschlechtsidentität müsse dabei die Selbstauskunft einer Person sein, unabhängig von Begutachtung oder diagnostischer Einordnung.

Müssen alle intergeschlechtlichen Menschen das dritte Geschlecht bekommen?

Laut BVerG soll die Neuregelung für Personen gelten, „die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen“.³⁶ Das heißt, es geht um das selbstbestimmte Geschlecht. Damit ist auch ganz klar, dass intergeschlechtliche Personen weiterhin als männlich oder weiblich

³³ Vgl. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen: Stellungnahme Sektion Rechtspsychologie Intersexualität. Berlin 2017.

³⁴ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychologie: Stellungnahme nach §27 a BVerfGG, AZ BvR 2019/16. Berlin 2017.

³⁵ Vgl. Verband für lesbische, schwule, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie: Stellungnahme des VLSP* e.V. (Verband für lesbische, schwule, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie) zur Einführung einer dritten Option im Personenstandsrecht. Mannheim 2017.

³⁶ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 35 und 59; vgl. hier und im Folgenden: Juristische Zusammenfassung und knappe Erläuterung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Link s. Fußnote 1.

eingetragen werden können, wenn sie sich so identifizieren. Es gibt also auf keinen Fall einen Zwang zur dritten Option.³⁷ Damit dürfte auch die Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 PStG, die für ein Freilassen des Geschlechtseintrags die Vorlage eines medizinischen Nachweises der Intergeschlechtlichkeit fordert, verfassungswidrig sein. Denn dann würden Menschen, die den dritten Geschlechtseintrag wünschen und solche, die ihn offen lassen wollen, ungleich behandelt werden.

Wer entscheidet über die Zuordnung zum *dritten Geschlecht*? Die Eltern? Medizinische Diagnosen? Psychologische Gutachten?

Der Gesetzgeber wird darüber zu entscheiden haben, ob die Geschlechtsregistrierung abgeschafft wird oder ob es einen dritten Geschlechtseintrag geben soll.

Wenn, wie vom BVerG vorgesehen, Selbstbestimmung die Grundlage der dritten Option sein soll, dann müssen Gesetz und Verwaltungsvorschrift den Geschlechtseintrag auf die Selbstauskunft stützen. Die Festlegung des Mindestalters für eine solche Selbstauskunft kann z.B. an die gängigen Altersstufen für Mündigkeit geknüpft werden, also z.B. mit 14 oder 16 oder 18 Jahren. Damit es nicht erneut zu Diskriminierung kommt, muss dieser Selbstbestimmungsanspruch nicht nur für intergeschlechtliche oder non-binäre Menschen, sondern für alle Menschen gelten. Konsequenter wäre es daher, bei allen Menschen auf den Geschlechtseintrag bei Geburt zu verzichten und die Möglichkeit zu geben, diesen – wenn gewünscht – später nach Selbstaussage eintragen zu lassen.³⁸

Wenn sich der Gesetzgeber gegen die Selbstauskunft entscheidet, dann wird er vermutlich auf Regelungen zurückgreifen, die – wie bislang beim offen gelassenen Geschlechtseintrag – eine medizinische Dokumentation der Intergeschlechtlichkeit verlangen. Allerdings könnte dies durch den vorliegenden Beschluss schon verfassungswidrig sein. Eine weitere Möglichkeit wäre, angelehnt an das Transsexuellengesetz (TSG), dass psychologische Gutachten vorgelegt werden müssen, die die Dauerhaftigkeit einer non-binären Geschlechtsidentität feststellen.

Keine dieser Lösungen ist mit dem Selbstbestimmungsrecht und der Gleichbehandlung aller Menschen, sowie dem Schutz vor Diskriminierung auf Grundlage von Geschlecht vereinbar.

Wenn wir in Deutschland ein *drittes Geschlecht* bekommen, ist das dann nur für intergeschlechtliche Menschen offen? Oder auch für non-binäre Menschen?

Möglicherweise. Das BVerfG bezieht sich in der Beschlussbegründung zweimal auf „Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist“.³⁹

Damit sind in Anlehnung an medizinische Formulierungen intergeschlechtliche Menschen gemeint. Allerdings hat die Formulierung gegenüber §22 Absatz 3 PStG (Freilassen des Geschlechtseintrags) den Vorteil, dass sie weiter gefasst ist, da sie allgemein von Menschen spricht, deren Geschlechtsentwicklung eine Variation aufweist. Hierzu gehören auch intergeschlechtliche Menschen, die von medizinischer Seite immer noch als „Frauen“ oder „Männer“ eingeordnet werden, obwohl ihre Geschlechtsentwicklung anders verläuft als bei Mädchen oder Jungen erwartet.

³⁷ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 51

³⁸ Vgl. für eine ausführliche Diskussion der rechtlichen Aspekte dieser Frage: Deutsches Institut für Menschenrechte: Geschlechtervielfalt im Recht, S. 44-62.

³⁹ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 35 und 51

Allerdings spricht das BVerG in seiner Argumentation von Menschen „die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen“.⁴⁰ Es stellt klar, dass diese schutzwürdig sind und bislang in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt wurden. So schützt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 im Grundgesetz (GG) laut BVerG „nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.“⁴¹

Wesentlich hierfür ist nicht, ob Menschen intergeschlechtlich sind oder nicht. Vielmehr müssen laut BVerG „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung“ geschützt werden.⁴² Das BVerG betont, dass die „Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, [...] in einer überwiegend nach binärem Geschlechtmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch“ ist. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lasse es daher „ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen“. Dieser spreche „ohne Einschränkung allgemein von ‚Geschlecht‘, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich“ sein könne.⁴³

In jedem Fall sollte Deutschland auch die bisherige europäische Rechtsprechung für das zukünftige Gesetz und die daran anschließenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigen. Denn der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat bereits mehrmals betätigt, dass die Geschlechtsidentität zu einem der intimsten und persönlichsten Bereiche des Privatlebens eines Menschen gehört,⁴⁴ ein unveräußerliches Recht ist⁴⁵ sowie einen fundamentalen Aspekt des *Rechts auf Privatleben* darstellt⁴⁶ und damit eines der grundlegendsten Elemente der Selbstbestimmung eines Menschen ist.⁴⁷ Sollte daher das zukünftige Gesetz non-binäre Menschen, die nicht intergeschlechtlich sind, von einer dritten Option ausschließen, wird es sicher weitere Klagen geben.

Wie wird der dritte Geschlechtseintrag konkret lauten? Und was steht dann im Pass drin?

Das BVerG hat dies offen gelassen. Möglich wäre es, Vanjas Antrag auf „inter/divers“ zu folgen. Auch andere Möglichkeiten sind laut BVerfG möglich, solange es sich um eine „eine einheitliche positive Bezeichnung“ handelt.⁴⁸

In Pässen könnte zum Beispiel ein „X“ stehen. Pässe sind Dokumente, die in der EU einheitlichen Regelungen unterliegen. Eine davon ist, dass ein Geschlecht im Pass anzuzeigen ist. Dabei ist das „X“ gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen), das für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 12.12.2004 verbindlich ist, als möglicher Geschlechtsmarker neben „M“ und „F“ akzeptiert. Länder, die

⁴⁰ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 35 und 59

⁴¹ BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 56; vgl. auch BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 58: Wie das BVerG ausführt, schütze Artikel 3 daher nicht nur „Männer vor Diskriminierung wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts, sondern schützt auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen [...] vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts.“

⁴² Vgl. BVerfG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 88, 87 und 59

⁴³ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 62

⁴⁴ „one of the most intimate areas of a person’s private life“, vgl. *Van Kück v. Germany*, no. 35968/97, §56, ECHR 2003-VII.

⁴⁵ Ebd., §75

⁴⁶ „fundamental aspect of the right to respect for private life“, vgl. Ebd. §75

⁴⁷ „one of the most basic essentials of self-determination“, vgl. *Y.Y. v Turkey*, no. 14793/08, §102, 10 März 2015 (Auszüge).

⁴⁸ BVerG 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn 65

ein „X“ im Pass zulassen, sind zum Beispiel Dänemark und Malta. Schottland und Irland diskutieren darüber gerade. Außerhalb Europas kennen zum Beispiel Australien, Indien, Kanada, Nepal, Neuseeland und Pakistan das „X“ im Pass.⁴⁹

⁴⁹ Stand: 9. November 2017, <https://tgeu.org/third-gender-marker-options-in-europe-and-beyond/>